

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Finanzausschuss Schülldorf	23.11.2023	öffentlich	7.
Gemeindevertretung Schülldorf	07.12.2023	öffentlich	

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Gemeinde Schülldorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde Schülldorf hat eine Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2017, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 03.12.2018.

In dieser Satzung sind u. a. Regelungen zur Entschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr enthalten, siehe hierzu § 7.

Die Entschädigung an beruflich selbständige Mitglieder der Feuerwehr ist im nachstehend genannten Abs. 2 definiert.

„Beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausschlag, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstanden ist, eine Entschädigung. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen. Die Verdienstausschlagentschädigung beträgt höchstens 15,00 EUR für jede angefangene Stunde und höchstens 160,00 EUR je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausschlag die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden. Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Satz 1 nicht.“

Aus dem Brandschutzgesetz ergibt sich die Pflicht der Gemeinde als Träger der Freiwilligen Feuerwehr, dass aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr aus der Verpflichtung an der Teilnahme zu Feuerwehrdiensten und Einsätzen keine Nachteile entstehen dürfen.

Von verschiedenen Seiten wurde an die Bürgermeisterin Frau Höhling herangetreten, ob die vorgenannten Regelungen zu beruflich selbständigen Mitgliedern angepasst werden können, da sie bereits eine Gültigkeit von 5 Jahren haben.

Dabei ist in der Beratung abzuwägen, inwieweit dem vorgenannten Grundsatz nach dem Brandschutzgesetz, dass Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr keine Nachteile entstehen dürfen, (dies gilt nach der Vorschrift nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) auch bei beruflich selbständigen Mitgliedern angewendet werden kann.

Ziel der Beratung sollte es sein, ob eine Anpassung der Höchstsätze erfolgt und wenn ja, in welcher Höhe. Abschließend ist bei der Abwägung auch zu berücksichtigen, dass die Sicherstellung des Brandschutzes Aufgabe der Gemeinde ist.

Es ist möglich, dass jetzt kein abschließender Beschluss gefasst wird. Die Vorberatung erfolgt im Finanzausschuss, der abschließende Beschluss wird ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt in der Gemeindevertretung gefasst.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen können erst beziffert werden, sobald geänderte Höchstsätze bekannt sind. Dabei ist es auch abhängig davon, wie viele beruflich selbständige Mitglieder der Feuerwehr dies in Anspruch nehmen.

3. Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Beratung.

Im Auftrage

gez.
Anja Theis

Anlage(n):

Satzung der Gemeinde Schülldorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2017, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 03.12.2018